



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 36 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Vorab per E-Mail an
j.jaiger.3eh3kc3t2a@fragenstaat.de

Jost Jaiger
 Westerheide 1
 58739 Wickede

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
 10.09.2020 / #196926

Unser Zeichen
 360300-hr

Der Magistrat
 Umweltamt
 Abfall-Altlasten-technischer Umweltschutz

Gustav-Stresemann-Ring 15*
 65189 Wiesbaden
 Ansprechpartner: Herr Roling
 Zimmer Nr.: A 346
 Telefon: 0611 31-3723
 Telefax: 0611 31-3957
 E-Mail: technischer-umweltschutz@wiesbaden.de

Datum
 28.09.2020

Ihr Antrag nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz vom 10.09.2020,
 - E-Mail vom 10.09.2020 an hauptamt@wiesbaden.de
 Anfragennummer 196926

Sehr geehrter Herr Jaiger,

mit o.a. Antrag vom 10.09.2020 (Eingang am 10.09.2020) beantragten Sie nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG) die Übersendung der

Schadstoffprüfberichte zur Rudolf-Dietz-Schule in Wiesbaden-Naurod.

Zum Antrag wird Folgendes mitgeteilt:

- Es liegen folgende Unterlagen vor:
 - „Untersuchungen des Gebäudebestandes der Rudolf-Dietz-Schule, Rudolf-Dietz-Straße 10, 65207 Wiesbaden-Naurod - Bericht Untersuchungsergebnisse Gebäudeschadstoffe“, Umwelt- und Ingenieurgeologie Dipl.-Geologe Stefan Heck, 25.08.2014
 - „Bericht Zusatzuntersuchung Gebäudeschadstoffe des Gebäudebestandes der Rudolf-Dietz-Schule, Rudolf-Dietz-Straße 10, 65207 Wiesbaden-Naurod“, Umwelt- und Ingenieurgeologie Dipl.-Geologe Stefan Heck, 19.05.2020
- Die o.a. Unterlagen enthalten Umweltinformationen, die über den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne des § 2 (3) HUIG Auskunft geben.
- Gem. HUIG § 3 Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 verfügt.
- Die Frist für die Zugänglichmachung von Umweltinformationen beginnt gem. HUIG § 3 (3) mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet in der Regel mit Ablauf eines Monats.

Unsere Servicezeiten:
 Mo., Di., Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Mi: 08:00 - 18:00 Uhr
 Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

Sammelnummer und Auskunft:
 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
 Nassauische Sparkasse Wiesbaden
 IBAN DE10 5105 0015 0100 0000 08
 BIC NASSDE55XXX
 Gläubiger-ID DE56ZZZ000000004 102
 USt-ID DE113823704

*erreichbar von den Bushaltestellen:
 Statistisches Bundesamt,
 Linien 16, 27B, 28, 37, 46, 262
 Berliner Straße, Linien 5, 15, 48

www.wiesbaden.de

- Personenbezogene Daten sind in den Unterlagen nicht enthalten.
- Das Urheberrecht für die o.a. Unterlagen liegt bei Dipl.-Geologe Stefan Heck.
- Bei der Herausgabe der o.a. Unterlagen sind die Urheberrechte zu berücksichtigen. Herr Dipl.-Geologe Stefan Heck hat nach Prüfung mitgeteilt, dass Ihnen die Unterlagen zur Einsicht überlassen werden dürfen.
Vor einer weiteren Vervielfältigung/Verbreitung der Unterlagen ist mit Hinweis auf das Veröffentlichungsrecht des Urhebers (§ 12 (1) UrhG) die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

Gebühren:

Gem. §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kann für den entstehenden Zeitaufwand eine Gebühr erhoben werden. Im vorliegenden Fall ergeht der Bescheid kostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, schriftlich die Überprüfung der Entscheidung zu beantragen (§ 9 Abs. 2 und 3 HUIG). Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Roling unter 0611 - 31 3723 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hermann Roling

Anlagen: werden per E-Mail versendet.